

**Leins & Seitz**

Winnender Str. 67  
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0  
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: [info@leins-seitz.de](mailto:info@leins-seitz.de)  
Internet: [www.leins-seitz.de](http://www.leins-seitz.de)

Sehr geehrte Damen & Herren,

in einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht haben die Beschwerdeführer die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Jahr 2020 sowie den nur unvollständigen Abbau des Solidaritätszuschlags im Jahr 2021 als verfassungswidrig bezeichnet. Die Kläger begründen ihre Vorwürfe mit Verstößen gegen mehrere Grundgesetzartikel durch die Fortführung des Solidaritätszuschlags nach Ende 2019 und stellen die Rechtmäßigkeit der Weitererhebung infrage.

Der Solidaritätszuschlag wurde 1991 als Ergänzungsabgabe mit dem Solidaritätszuschlagsgesetz zur Abfederung der Belastungen aus internationalen Konflikten, der Stützung europäischer Länder und für die Finanzierung der neuen Bundesländer nach der Wiedervereinigung eingeführt. Er beträgt 5,5 % der festzusetzenden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer. Seit 2021 wird der Solidaritätszuschlag bei der Lohn- und Einkommensteuer erst ab einer bestimmten Höhe der jeweiligen berechneten Lohn- bzw. der Einkommensteuer festgesetzt. Faktisch ist er für rund 90 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler abgeschafft. Für weitere rund 6,5 % entfällt der Zuschlag in Teilen. Der Bundesfinanzhof hatte Anfang 2023 entschieden, dass die Weitererhebung des Solidaritätszuschlags rechtmäßig sei.

Von der Regelung sind nicht nur Gutverdiener betroffen, sondern auch Unternehmen. Handwerksbetriebe und mittelständische Unternehmen werden häufig als Personengesellschaften geführt. Bei ihnen zahlen die Unternehmer die Einkommensteuer und somit auch den Soli. Kapitalgesellschaften (u.a. AGs und GmbHs) unterliegen ebenfalls dem Soli, denn auf die Körperschaftsteuer wird die Abgabe noch immer fällig. Auch für Kapitalerträge (u.a. Zinsen oder Dividenden) muss der Soli bezahlt werden. Wer über dem Sparrfreibetrag von 1000 EUR pro Person liegt, zahlt den Soli als Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer.

Im Kern geht es vor Gericht um den Umstand, dass der Soli mit der Finanzierung der deutschen Einheit begründet wurde. Die Beschwerdeführer meinen, der Soli sei mit Auslaufen des Solidarpakts II am 31.12.2009 verfassungswidrig geworden. Eine stillschweigende Umwidmung der Ergänzungsabgabe sei unzulässig, argumentiert der Bevollmächtigte der Kläger in der Verhandlung.

Für den Bund wäre die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags eine teure Angelegenheit. Die Einnahmen liegen bei gut 12 Mrd. EUR pro Jahr. Sollten die Verfassungsrichter den Zuschlag kippen, würde dies die Finanzlage weiter verschärfen, denn die Einnahmen sind im Haushalt fest eingeplant.

Theoretisch könnte es aber noch schlimmer kommen: Sollten die Richter urteilen, dass die Erhebung seit Auslaufen des Solidarpakts verfassungswidrig war, müsste der Staat möglicherweise die Einnahmen dieser Jahre zurückerstatten; und das wären insgesamt rund 65 Mrd. EUR.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort

Eine stimmungsvolle Vorweihnachtszeit  
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

## Für Einkommensteuerpflichtige

### Abschreibungsansatz auf den kommerzialisierbaren Teil des Namensrechts einer natürlichen Person auf sog. „Influencer“



Der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts einer natürlichen Person stellt ertragsteuerlich ein Wirtschaftsgut und kein bloßes Nutzungsrecht dar; vom Einlagewert können Abschreibungen vorgenommen werden.

Ein entsprechendes Wirtschaftsgut kann bei einer Influencerin jedoch erst

dann entstehen, wenn sie ihre gewerbliche Tätigkeit aufnimmt und z.B. Lizenzverträge abschließt. Im Privatvermögen vor der Betriebseröffnung stellt das bloße Influencer-Profil zusammen mit den Followern (ohne Lizenzverträge oder Ähnlichem) noch kein selbstständiges Wirtschaftsgut im steuerlichen Sinne dar, sodass einer Einlage des Influencer-Profiles zum Zeitpunkt der Betriebseröffnung sowie der anschließenden Inanspruchnahme von Abschreibung für Abnutzung (AfA) auf einen Einlagewert entgegensteht. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg.

#### Hinweis

Zwar hat der BFH entschieden, dass der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts einer natürlichen Person ertragsteuerlich ein Wirtschaftsgut und kein bloßes Nutzungsrecht darstellt und vom Einlagewert daher AfA vorgenommen werden können. Nach Ansicht des Finanzgerichts ist dieses Urteil nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, da hier – anders als im vom BFH entschiedenen Fall – im Privatvermögen der Klägerin noch kein Wirtschaftsgut entstanden war. Ein sol-

ches konnte erst mit dem Abschluss entsprechender (Lizenz-)Verträge entstehen.

### Aufteilung des Kaufpreises für Eigentumswohnung auf Grund und Boden und Gebäude

Wenn eine Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag vorgenommen wurde, sind diese vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Eine Korrektur der von den Parteien getroffenen Aufteilung des Anschaffungspreises auf Grund und Boden und Gebäude ist laut Finanzgericht München lediglich geboten, wenn sie die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint.

Eine Abweichung zwischen der vertraglich vereinbarten und der von einem Sachverständigengutachten ermittelten AfA-Bemessungsgrundlage von weniger als 10 % ist unbeachtlich.

#### Hinweis

Da bei einem Grundstücksverkauf regelmäßig kein Sachverständigengutachten vorliegen dürfte, sollte zur Streitvermeidenden Aufteilung auf die vom Bundesfinanzministerium angebotene Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises zurückgegriffen werden.

### Steuerentlastung alleinerziehender Eltern im paritätischen Wechselmodell

Kinderbetreuungskosten können nur bei demjenigen steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt werden, der sie getragen hat. Die alleinige Zuordnung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu lediglich einem Elternteil verstößt auch im Falle des paritätischen Wechselmodells nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Der BFH hat klargestellt, dass bei nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eltern im Rahmen der

Günstigerrechnung bei jedem Elternteil der Kindergeldanspruch im Umfang des jeweils zu berücksichtigenden Kinderfreibetrags angesetzt wird – unabhängig davon, ob der jeweilige Elternteil die tatsächliche Verfügungsmacht über das Kindergeld erlangt hat.

### **Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft: Berücksichtigung von Beteiligungsverlusten bei Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich**

Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die zum notwendigen Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden gehört, verliert diese Zuordnung nicht dadurch, dass sich die Umstände ändern, die ihre Eigenschaft als notwendiges Betriebsvermögen begründet haben, sondern grundsätzlich erst dadurch, dass der Steuerpflichtige sie aus dem Betriebsvermögen entnimmt. So entschied der BFH.

Der Verlust der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, kann auch im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Für den Zeitpunkt und den Umfang des Betriebsausgabenabzugs ist maßgeblich, wann und in welcher Höhe die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Mittel endgültig verlorengegangen sind. Auf die Rechtsprechungsgrundsätze zur Berücksichtigung eines Beteiligungsverlusts im Privatvermögen kann in diesem Zusammenhang nicht zurückgegriffen werden.

Bei einem Übergang vom Betriebsvermögensvergleich zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist im ersten Jahr nach dem Übergang (Übergangsjahr) ein Übergangsgewinn zu ermitteln. Fehler bei der Ermittlung des Übergangsgewinns im Übergangsjahr könnten nur durch eine Änderung des Einkommensteuerbescheids für das Übergangsjahr korrigiert werden.

### **Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks - Stundung der Kaufpreisforderung bei Ratenzahlungsabrede als Einräumung eines Darlehens**

Die Stundung der Kaufpreisforderung aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks im Wege einer Ratenzahlungsabrede ist als Einräumung eines Darlehens anzusehen, welches zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien eine Verzinsung ausdrücklich ausgeschlossen haben. So entschied das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht.

#### **Hinweis**

Das Problem in derart gelagerten Fällen besteht nach diesem Urteil darin, dass die Ratenzahlungen (Kaufpreisraten) in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen sind, was zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führt. Die Entscheidung bestätigt die ständige BFH-Rechtsprechung.

#### **Für Umsatzsteuerpflichtige**

### **Vorsteuerabzug aus Anzahlungsrechnung für nicht gelieferte Photovoltaikanlage**

Das Finanzgericht München hatte zu entscheiden, ob einer Steuerpflichtigen der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer wegen eines ihr gegenüber begangenen Anlagebetrugs tatsächlich nicht gelieferten Photovoltaikanlage zusteht.

In einer Anzahlungsrechnung – im Streitfall für die Lieferung einer letztlich tatsächlich nicht gelieferten Photovoltaikanlage – muss kenntlich gemacht werden, dass über eine noch nicht ausgeführte Leistung abgerechnet wird, weil die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbar feststellbare Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ermöglichen sollen.

Im Streitfall waren diese Voraussetzungen für die Zahlung der Klägerin aufgrund der Rechnung vom 22.12.2010 vor Ausführung der Lieferung der Photovoltaikanlage erfüllt. Die Leistung der Zahlung (durch Überweisung) erfolgte mit Wertstellung vom 12.01.2011, mithin ca. drei Wochen nach Vertragsabschluss; diese Bezahlung wurde durch die Klägerin durch Vorlage eines Kontoauszugs nachgewiesen. Ferner war die Leistung aus Sicht des Erwerbers nicht unsicher. Anhaltspunkte, dass der Klägerin die zur Verurteilung wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs führenden Handlungen der verantwortlichen Personen, aufgrund derer die Lieferung der Photovoltaikanlage unterblieb, im Zeitpunkt der Zahlung bekannt waren, waren nicht ersichtlich. Auch eine Versagung des Vorsteuerabzugs wegen fahrlässiger Unkenntnis der Klägerin, dass die Bewirkung der Lieferung unsicher war, kam nicht in Betracht.

## Verfahrensrecht

### Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von Zinsen bei Stundungen und Aussetzungen von Steuerzahlungen

Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 237 i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung seit dem 01.01.2019 bis zum 15.04.2021 insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als der Zinsberechnung für die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird.

Ein Steuerzahler sollte im Rahmen eines Aussetzungsverfahrens Zinsen in Höhe von mehr als 12.500 EUR bezahlen – entsprechend dem Zinssatz von 6 % pro Jahr. Diese Zinsen dürfen Finanzämter zwar grundsätzlich erheben, wenn Behörde und Steuerzahler über einen Sachverhalt uneins sind und der Vollzug des Steuerbescheids bis zur endgültigen Klärung durch ein Gericht ausgesetzt wird. Der Steuerzahler wehrte sich allerdings gegen die Höhe des Zinssatzes.

Auch nach der Zinsanpassung gelten bei Stundungen und Aussetzungen von Steuerzahlungen weiterhin 6 % Zinsen pro Jahr. Das Bundesverfassungsgericht könnte die Regelung aber kippen. Für Steuernachzahlungen und -erstattungen hat der Gesetzgeber diesen Wert längst auf 1,8 % angepasst, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Zinshöhe 2021 als zu hoch beurteilt hatte.

#### Hinweis

Betroffene, denen das Finanzamt 6 % Zinsen für eine Stundung oder Aussetzung in Rechnung gestellt hat, sollten Einspruch gegen diesen Bescheid einlegen. Obwohl das Verfahren noch beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung liegt, sollten Betroffene in einer ähnlichen Situation bereits aktiv werden. Gegen noch nicht bestandskräftige Bescheide kann es sich lohnen, mit Verweis auf das laufende Verfahren Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Dadurch wird der Steuerbescheid offengehalten und das Finanzamt kann nach Abschluss des Gerichtsverfahrens entsprechende Anpassungen vornehmen. Die Entscheidung betrifft nicht nur Zinsen für Aussetzungen und Stundungen, sondern auch solche für hinterzogene Steuern sowie Prozesszinsen auf Erstattungsbeiträge.

### Änderung von Steuerbescheid bei Grundstücksveräußerung zwischen nahestehenden Personen zu überhöhtem Kaufpreis

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte zu entscheiden, ob ein Grunderwerbsteuerbescheid zugunsten der Klägerin geändert werden kann bzw. muss, um Übereinstimmung mit einem inzwischen ergangenen Schenkungsteuerbescheid herzustellen, namentlich um eine gleichzeitige Besteuerung sowohl mit der

Schenkungssteuer als auch mit der Grunderwerbsteuer zu vermeiden.

Ein bestimmter Sachverhalt wird mehrfach berücksichtigt, wenn die Veräußerung eines Grundstücks zwischen einander nahestehenden Personen zu einem überhöhten Kaufpreis sowohl in einem Grunderwerbsteuerbescheid als auch in einem Schenkungssteuerbescheid berücksichtigt wird.

Die Vereinbarung hinsichtlich des überhöhten Teilbetrags des Kaufpreises kann nur entweder als freigebige Zuwendung oder als (Teil-)Gegenleistung für das Grundstück bewertet werden, nicht dagegen als beides zugleich, denn freigebige Zuwendung und Gegenleistung schließen einander aus. Wenn sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass das verkaufte Grundstück einen Wert hatte, der erheblich unter dem im notariellen Vertrag genannten „Kaufpreis“ lag, gehört der unangemessene Teil des vereinbarten Kaufpreises nicht zur Gegenleistung im Grunderwerbsteuerrechtlichen Sinn.

Der Anspruch auf Änderung der Grunderwerbsteuerfestsetzung ergibt sich im Streitfall aus § 174 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung. Nach dieser Vorschrift ist ein fehlerhafter Steuerbescheid auf Antrag zu ändern, wenn ein bestimmter Sachverhalt in mehreren Steuerbescheiden zuungunsten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger berücksichtigt worden ist, obwohl er nur einmal hätte berücksichtigt werden dürfen. Im Streitfall wurde ein Sachverhalt mehrfach berücksichtigt, der nur einmal hätte berücksichtigt werden dürfen. Der Grunderwerbsteuerbescheid erscheint als fehlerhaft. Der Grundsatz von Treu und Glauben steht der Änderung nicht entgegen.

## Gesetzgebung

### Gesetzgebungsverfahren nach Koalitionsbruch

Aufgrund der Ankündigung von Vertrauensfrage und Neuwahlen stellt sich die Frage, wie es mit den laufenden Gesetzgebungsverfahren weitergeht.

Der Bundestag hat am 18.10.2024 das Jahressteuergesetz 2024 in Form der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses beschlossen. Der Finanzausschuss hat noch zahlreiche Änderungen aufgenommen, wie die Streichung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Mobilitätsbudgets.

Daneben wurde auch noch das Gesetz zur Freistellung des steuerlichen Existenzminimums 2024 vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat muss beiden Gesetzen zustimmen. Sie stehen am 22.11.2024 auf der Tagesordnung und werden vermutlich durchgehen, da sich an den Mehrheitsverhältnissen im Bundesrat nichts geändert hat.

Das Bundeskabinett hat am 09.10.2024 die „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ (Bürokratieentlastungsverordnung – BEV) beschlossen, die nach Zustimmung des Bundesrats das Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) ergänzen soll. Auch diese Verordnung ist auf der Tagesordnung der Bundesratssitzung am 22.11.2024.

Das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) resultiert aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung. Es stand nicht auf der Tagesordnung des Bundestags, da es bereits von der Tagesordnung des Finanzausschusses genommen worden war, in welchem die Beschlussfassung für 16.10.2024 vorgesehen gewesen war. Das SteFeG enthält u. a. die Bekämpfung der kalten Progression durch Anhebung der Grundfreibeträge in der Einkommensteuer. Es ist ebenfalls zustimmungspflichtig. Eine neue Zeitplanung ist nicht bekannt.

Ob und welche Vorhaben aus der im Juli verabredeten Wachstumsinitiative der Bundesregierung noch umgesetzt werden können, ist unsicher.

Zum Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge fehlt der Regierungsentwurf. Ein weiterer Zeitplan ist bisher nicht bekannt.



## Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2025

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2025 festgesetzt. Zudem wurde der Referentenentwurf zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung bekannt gegeben, mit der die neuen Sachbezugswerte für 2025 festgelegt werden. Beide Verordnungen müssen durch den Bundesrat noch endgültig verabschiedet werden, mit Änderungen ist nicht zu rechnen.

Maßstab für die jährliche Fortschreibung der Sozialversicherungsrechengrößen stellt die Einkommensentwicklung des vorletzten Jahres dar. Für die Anhebung der Sozialversicherungsrechengrößen 2025 wurde eine Lohnzuwachsrate von 6,44 % ermittelt, wodurch sich auch die Rechengrößen zur Sozialversicherung ab 2025 deutlich erhöhen.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575) wurde die Einführung einheitlicher gesamtdeutscher Rechengrößen festgelegt. Hierfür wurde in den vergangenen Jahren die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und Bezugsgröße (Ost) schrittweise an die Höhe des jeweiligen West-Werts angepasst. Durch die jährlich vorgenommene Angleichung sind ab 2025 erstmals die West-Werte zu 100 % erreicht; d. h. ab dem Jahr 2025 entfällt die bisherige Rechtskreistrengung (West/Ost) bei den Sozialversicherungsgrößen.

Für das Jahr 2024 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern monatlich 7.550 EUR bzw. jährlich 90.600 EUR (Jahr 2024). In den neuen Bundesländern gilt für das Jahr 2024 eine geringere Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 7.450 EUR bzw. jährlich 89.400 EUR (Jahr 2024). Für das Jahr 2025 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung bundesweit einheitlich auf monatlich 8.050 EUR bzw. jährlich 96.600 EUR (Jahr 2025). In der knapp-schaftlichen Rentenversicherung wird die Beitragsbe-

messungsgrenze im Jahr 2025 bundeseinheitlich monatlich 9.900 EUR bzw. jährlich 118.800 EUR betragen.

Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung galt bereits vor 2025 eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das gesamte Bundesgebiet. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung 2025 erhöht sich von bisher monatlich 5.175 EUR bzw. jährlich 62.100 EUR (Jahr 2024) auf monatlich 5.512,50 EUR bzw. jährlich 66.150 EUR (Jahr 2025).

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze handelt es sich um die Entgeltgrenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden und sich freiwillig oder privat krankenversichern können. Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es eine allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze und daneben eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer.

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt von bisher 69.300 EUR (Jahr 2024) auf 73.800 EUR (Jahr 2025).

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einer privaten Krankenversicherung in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, gilt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze. Für diesen Personenkreis gilt eine niedrigere Versicherungspflichtgrenze. Diese wird von bisher 62.100 EUR (Jahr 2024) auf 66.150 EUR (Jahr 2025) angehoben.

Die Bezugsgröße ist für verschiedene Werte in der Sozialversicherung von Bedeutung. Die Bezugsgröße wirkt sich u. a. auf den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, den Anspruch auf Familienversicherung und der Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen aus. Ab 2025 gilt nur noch eine bundeseinheitliche Bezugsgröße von monatlich 3.745 EUR bzw. jährlich 44.940 EUR.

## Termine Steuern/Sozialversicherung

Dezember 2024 / Januar 2025

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2024 <sup>1</sup>	10.01.2025 <sup>2</sup>
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2024	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2024	entfällt
Umsatzsteuer		10.12.2024 <sup>3</sup>	10.01.2025 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	13.12.2024	13.01.2025
	Scheck <sup>6</sup>	10.12.2024	10.01.2025
Gewerbsteuer		15.11.2024	entfällt
Grundsteuer		15.11.2024	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung	entfällt	entfällt
	Scheck	entfällt	entfällt
Sozialversicherung <sup>7</sup>		23.12.2024	29.01.2025
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2024/24.10.8/25.10.2024, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- 8 Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.